

Liegeplatzvertrag

Anschrift

Name:	
Vorname:	
Straße:	
PLZ:	
Ort:	
Telefon / Handy:	
E - Mail:	

Angaben zum Boot

Bootsname:	
Bootstyp:	
Versichert bei:	
Länge Ü.a.:	
Tiefgang:	
Breite Ü.a.:	

Preise für Saisonlieger

Liegeplatz: ab Saison 2026	pro Monat u. Meter Steg 17,95 € Netto		
Umweltbeitrag:	5,55 € Netto pro Monat		
Sommerliegeplatz 01.04. - 31.10.	Ja: ()	Nein: ()	
Winterliegeplatz 01.11. - 31.03. 40% Nachlass	Ja: ()	Nein: ()	
Stromanschluss: 3,70 € Netto Grundgebühr pro Monat	Ja: ()	Nein: ()	

Der Mietpreis für den Liegeplatz ist im Voraus zu zahlen und kann jährlich neu festgelegt werden.

Es verlängert sich automatisch um eine weitere Saison, wenn nicht spätestens 3 Monate vor dem nächsten Saisonbeginn schriftlich gekündigt wurde. Wir berechnen 1m Steg zusätzlich für das Rangieren ihres Schiffes. Wir können Ihnen erst nach Zahlungseingang den Liegeplatz bestätigen. Die Hafenverordnung und Mietbedingungen des Bootshaus Marina Lahneck GmbH ist zu beachten sie wird hiermit anerkannt.

Diese Ausfertigung dieses Vertrages senden Sie mir bitte unterschrieben zurück.

Filsen,

Ort/ Datum

Unterschrift Vermieter

Ort / Datum

Unterschrift Mieter

Mietvertrag und Mietbedingungen

für einen Bootsliegeplatz an der "Marina Lahneck", Lahnstein

- Das Mietverhältnis ist wie vereinbart befristet. Der Mietvertrag gilt lediglich für das im Vertrag genannte Boot. Ein Wechsel des Bootes führt zur automatischen Kündigung. Eine Kündigung dieses Vertrages vor Ablauf der Saison ist zulässig. Eine Rückzahlung der geleisteten Mietzahlung für die laufende Saison erfolgt allerdings nicht.
- Der Vermieter haftet nicht für Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte.
- Eine Haftung für Wasserstand und für Einwirkung durch höhere Gewalt wird nicht übernommen. Kann der Vermieter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so stehen dem Mieter keinerlei Ansprüche aus diesem Vertrag zu.
- Der Mieter haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Begleiter/Besucher auf oder an der Marina Lahneck verursacht werden. Solche Schäden sind dem Vermieter umgehend zu melden.
- Die Miete ist ohne besondere Aufforderung, für einen Sommerliegeplatz bis spätestens zum 01.04. und für einen Winterliegeplatz bis spätestens 01.11. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Wegen fälliger Mietforderungen und anderer Ansprüche des Vermieters wird ein Pfandrecht nach § 562 ff BGB an dem Boot und den vom Mieter am Liegeplatz eingebrachten Gegenständen begründet.
- Bei Verzug des Mieters kann der Vermieter das Boot und sonstige Sachen, auch unter Verletzung etwaiger Verschlüsse, in besondere Verwahrung nehmen oder auf die Gefahr und Kosten des Mieters anderweitig einlagern. Sonstige Verzugsfolgen bleiben unberührt. Bei einem Pfandverkauf steht dem Vermieter neben seinen offenen Mietforderungen, zusätzlich eine Provision von 10% des Verkaufspreises zu.
- Der Mieter ist verpflichtet, wenn er länger als 2 Tage den Liegeplatz verlässt, sich beim Hafenmeister abzumelden. Die Vermieterin ist berechtigt, während der Abwesenheit den Liegeplatz an andere Gäste zu vergeben. Das hierdurch erzielte Entgelt steht der Vermieterin zu. Der Mieter hat keinen Anspruch auf das Entgelt. Er ist auch nicht berechtigt, einen Teil seiner Mietzahlung zurückzufordern.
- Die Hafenordnung der Betreiberin, in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung, ist Bestandteil dieses Vertrages und wird hiermit vom Mieter ausdrücklich akzeptiert. Eine Ausfertigung der derzeit gültigen Hafenordnung ist diesem Mietvertrag beigelegt und Bestandteil des Vertrages. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung, wie Rückstand der Jahresmiete für länger als drei Monate, oder wenn das Verbleiben des Bootes auf dem Gelände des Vermieters aus irgendwelchen Gründen eine Gefahr oder Behinderung für den Betrieb der Hafenanlage oder der öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, kann die Betreiberin – ohne Angabe von Gründen – fristlos kündigen und Räumung verlangen. Der Vermieter ist berechtigt, Boote, die für den Hafen und die Öffentlichkeit eine Gefahr oder Behinderung darstellen, sofort und ohne vorherige Zustimmung des Mieters aus dem Hafen zu entfernen, die entstehenden Kosten trägt der Mieter.
- Die Sommersaison beginnt am 01. April und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres. Bei Überschreitung der Saison wird eine Miete nach Tagen berechnet, deren Höhe sich anteilmäßig aus den Saisonmieten errechnet.
- Der Vermieter ist nicht verpflichtet, vermietete, aber vorübergehend nicht belegte Liegeplätze freizuhalten.
- Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben bzw. nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.
- Sonderwünsche werden extra berechnet.
- Gerichtsstand ist für beide Seiten Lahnstein.